

5.

Öffentliche
Sitzung
des
Gemeinderates

der
Stadtgemeinde Freistadt
Oberösterreich

Funktionsperiode 2015-2021

<u>Zeit:</u>	Montag, 27. Juni 2016
<u>Ort:</u>	Salzhof, Vergeinersaal, Salzgasse 15
<u>Beginn:</u>	19. ⁰⁰ Uhr (18. ³⁰ bis 19. ⁰⁰ Uhr Bürgerfragestunde)
<u>Ende:</u>	21. ⁰⁰ Uhr

5. GR-Sitzung vom 27. Juni 2016

VORSITZ: Vizebürgermeisterin Mag. Paruta-Teufer Elisabeth

ANWESEND:

ÖVP-Fraktion:

Koller Thomas
Poißl Clemens
Miesenberger Martina
Haunschmied Klaus
Ziegler Daniel
Kafka Maria
Hennerbichler Christian, MMag.
Kada Isabella
Schuh Andreas
Würzl Harald

SPÖ-Fraktion:

Affenzeller Wolfgang, Mag.med.vet
Atteneder Reinhard
Seifried Sonja, Mag. (FH)
Schönberger Eva Maria
Cansiz Ibrahim

FPÖ-Fraktion:

Pum Gerlinde
Pointner Thomas
Winkler Patricia
Mayr Friedrich

WIFF-Fraktion:

Reitbauer Hubert
Pelz Andreas

GRÜNE-Fraktion:

Moser Hermine, M.A.
Elmecker Klaus, DI
Schaumberger Herbert
Balogh Christine

ENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN:

ÖVP-Fraktion:

Bürgermeister Mag. Jachs Christian
Lackner-Strauss Gabriele, LAbg.
Jachs Johann
Weinzinger Dietmar, Ing. BA
Eder Ulrich
Heumader Christoph, Dipl. Ing. (FH)

FPÖ-Fraktion:

Winkler Dominik

SPÖ-Fraktion:

Gratzl Christian
Brandhuber Sabrina
Payrleitner Julian, BEĐ

WIFF-Fraktion:

Widmann Rainer, Mag.

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

ÖVP-Fraktion:

Scharizer-Würl Eva, Dr.
Simon Gerd DI
Eder Reinhard
Wendling Gerald
Schätz Waltraud
Vejvar Christopf

FPÖ-Fraktion:

Steiner Paskal

WIFF-Fraktion:

Waldschütz Gerhard

SPÖ-Fraktion:

Rienesl Simone
Birklbauer Ludwig
Kapeller Josef

BEFREIT: -x-

UNENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN: -x-

Stadtamtsleiter: Wagner Karl

Stadtamtsleiter-Stv.: Reindl Martin

Schriftführerin: Heinzl Brigitte

Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 95 bis 98, 100, 105, 107, 110 bis 114 und 116 standen den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Vorbereitung der Sitzung per Intranet im Volltext zur Verfügung.

Die Sitzung wird lt. Geschäftsordnung per Internet live übertragen.

Von 18:30 bis 19:00 Uhr findet die Fragestunde statt, anschließend eröffnet Vbgm. Paruta-Teufer die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungen der Tagesordnung:

Folgende Punkte werden von der Tagesordnung abgesetzt:

- E-Carsharing; Nutzungsvertrag mit dem Energie Bezirk Freistadt (TOP II.4.)
- Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 20; Bebauungsplan Nr. 54 und Nr. 32, Teilauflassung und Bebauungsplan Nr. PT1, Neuerstellung – Einleitung des Raumordnungsverfahrens (TOP XII)

Messe Mühlviertel; Konzeptpräsentation Mühlviertler Wiesn mit Erlebnismesse „Der Wald ruft“

94

Vorstellung des Konzeptes anhand einer Power Point Präsentation durch Christian Naderer.
Im Unterschied zu den letzten zwei Jahren soll zusätzlich zum Erlebnissektor (Wiesn,

Vergnügungspark etc.) künftig auch eine Art Fach- und Themenmesse mit Vorträgen, Darstellungen etc. stattfinden. Heuer wird dabei das Thema Holz im Mittelpunkt stehen.

Aus dem Stadtrat

(Berichterstatlerin: Vizebürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)

Wasserversorgung Grub: - Übernahmevertrag - BA 17; 2. Leitungsabschnitt - Auftragsvergabe (aus dem Ausschuss IX)

95

Vbgm. Paruta-Teufer:

ad Übernahmevertrag:

Kurze Darstellung der Eckdaten:

Vertragspartner: Wassergenossenschaft Grub, Grub 45a, Lasberg mit dem Obmann Stefan Krammer

Übergabe erfolgt analog zu den bisherigen WG-Übernahmen Manzenreith (Übernahme per 1.7.12) und Walchshof/Manzenreith (Übernahme per 1.1.14) und zwar mit dem Monatsersten, der auf die Rechtskraft der wasserrechtlichen Bewilligung folgt; Termin für wasserrechtliche Verhandlung ist mit 2.8.16 angesetzt

Wesentlicher Unterschied zu den vorherigen Übernahmen:

Es wird nicht die gesamte Wasserversorgung übernommen, sondern nur das Leitungsnetz innerhalb der Siedlungsstraße Grub. Hochbehälter und Brunnen bleiben von der Übernahme ausgenommen.

Der Übergabevertrag wurde von der Genossenschaftsversammlung der WG Grub am 15.6.16 genehmigt.

Der Übergabevertrag dient der gänzlichen Erfüllung des Kooperationsvertrages mit der Marktgemeinde Lasberg (beschlossen in der GR-Sitzung am 25.4.16). Damit ist die Wasserversorgung für das Gebiet Tschollhäuser bis inkl. Siedlung Grub als Teil der Freistädter Wasserversorgung gesichert. Ab Übergabe / Übernahme gelten für das Versorgungsgebiet Grub die Konditionen der

Freistädter Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung, wobei lt. Kooperationsvertrag pro angeschlossener Liegenschaft € 5.000,-- individuell als Beitrag für die Anschlussgebühr angerechnet werden. Ausgangspunkt dafür, dass sich Freistadt auf Lasberger Gemeindegebiet mit der Wasserversorgung engagiert, war zum einen die mangelnde Versorgungslage im Gebiet zwischen Tscholl-Häusern und Siedlung Grub und zum anderen die Möglichkeit, an die kürzlich im Rahmen der S10 gebauten Ersatzwasserversorgungsleitung bei den Tscholl-Häusern andocken zu können.

Das neue Versorgungsgebiet umfasst insgesamt 42 Liegenschaften, wovon 26 in der WG Grub organisiert sind. Zählt man alle Liegenschaften zusammen, die Freistadt zwischenzeitlich auf Lasberger Gemeindegebiet in der unmittelbaren Versorgung serviziert, so haben wir es mit 123 Häusern zu tun.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des Übergabevertrages mit der WG Grub

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

ad BA 17, 2. Leitungsabschnitt:

Der Auftrag für den 1. Leitungsabschnitt, u.zw. 440 lfm in der Rohtrasse des Radweges Richtung Lasberg, in Höhe von pauschal netto rd. € 35.100,-- wurde in der GR-Sitzung am 25.4.16 an die Fa. Held & Franke vergeben. Heute geht es aus der damaligen Ausschreibung bzw. Preisfindung um den 2. Leitungsabschnitt mit einer Länge von 490 lfm und einer Auftragssumme von netto € 96.445,95. Die Baukosten werden wie beim 1. Leitungsabschnitt schon von den Interessenten getragen.

Antrag des Ausschusses IX:

Auftragsvergabe an Fa. Held & Franke mit einer Auftragssumme von netto € 96.445,95 zur Realisierung des 2. Leitungsabschnittes

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Hundeabrichteplatz Vierzehn – Pachtvertrag

96

Vbgm. Paruta-Teufer:

stellt den Vertrag in seinen Eckpunkten kurz dar; bestehender Vertrag läuft mit 30.11.2016 aus:

- Vertragspartner: Öst. Gebrauchshundesportverband, Ortsgruppe Freistadt;
- neue Vertragslaufzeit von 20 Jahren: 1.12.2016 bis 30.11.2036;
- Pachtzins: € 120,-- p.a.;
- der öffentliche Weg im nördlichen Bereich der Pachtfläche ist frei zu halten;
- der Pächter sorgt am westlich angrenzenden Parkplatz laufend für Sauberkeit;
- Kündigungsmöglichkeiten:
 - a) Pächter: jederzeit mit 3-monatiger

Kündigungsfrist

b) Verpächter/Gemeinde: in den ersten 15 Jahren eingeschränkt, in den folgenden 5 Jahren ohne Einschränkung

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des Pachtvertrages mit dem Öst. Gebrauchshundesportverband, Ortsgruppe Freistadt

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Rückbau Wehranlage Köpplmühle; Rekultivierungen entlang des ehem. Mühlbaches – Auftragsvergabe

97

Vbgm. Paruta-Teufer:

stellt den Projektumfang dar:

- Gehweg: Optimierungen der Führung; Unterbau und kiesgebundene Deckschicht
- Bereich zwischen Gehweg und ehem. Ufermauer: Bodenaustausch mit Humusauftrag; Begrünung und Bepflanzung (Rasen, Blumen, Wildsträucher)

Abrechnung und Finanzierung über das Förderprojekt Rückbau Wehranlage

Köpplmühle (Beschluss Gemeinderat vom 13.12.2013). Finanzierungsschlüssel: 60 % Bund, 30 % Land, 10 % Gemeinde.

Antrag des Stadtrates:

Auftrag an Fa. Klaus Hennerbichler GmbH & CoKG mit einer Auftragssumme von brutto € 30.212,--. Abrechnung/Finanzierung wie dargestellt.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

*Aus dem Ausschuss I (Finanz- und Budgetangelegenheiten)
(Berichterstatter: Vizebürgermeister Mag.med.vet. Wolfgang Affenzeller)*

Darlehen für das Finanzjahr 2016; Aufnahmen

98

Vbgm. Affenzeller:

Die Ausschreibung erfolgte am 13.5.2016 für 3 Darlehen an 7 Banken. Konkret geht es um folgende Darlehen:

- Westumfahrung Freistadt – Eigenanteil von € 780.000,-- mit einer Laufzeit von 15 Jahren
- Wasserbau 2016 – € 143.000,-- mit einer Laufzeit von 33 Jahren
- Kanalbau 2016 – € 689.000,-- mit einer Laufzeit von 33 Jahren

Bestbieter ist jeweils die BAWAG P.S.K. mit einem Aufschlag zum 3-Monats-EURIBOR von 0,77 %.

Antrag des Ausschusses I:

Vergabe der Darlehen an die BAWAG P.S.K. (Bestbieter) gemäß § 84 Oö. Gemeindeordnung 1990. Vollinhaltliche Verlesung der Darlehensverträge Nr. AT17 60000 0005 4006 8976, AT70 6000 0005 4006 8992 und AT 48 6000 0005 4006 9000.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Sanierung der Mittelschule Freistadt; Haftungsübernahmen für Darlehen der Freistädter Kommunalbetriebe GmbH

99

Vbgm. Affenzeller:

In der Sitzung des Aufsichtsrates der FK GmbH am 13.6.2016 wurden folgende 2 Darlehen aufgenommen:

- Sanierung Mittelschule Freistadt – Eigenanteil; € 2.180.000, -- mit einer Laufzeit von 25

Jahren – Bestbieter BAWAG P.S.K. mit einem Aufschlag zum 3-Monats-EURIBOR von 0,80 %; Darlehensvertrag Nr. AT47 6000 0005 4006 9018

- Sanierung Mittelschule Freistadt – Fördermittel Zwischenfinanzierung; € 2.200.000,--

mit einer Laufzeit von 7 Jahren – Bestbieter Sparkasse OÖ mit einem Aufschlag zum 3-Monats-EURIBOR von 0,65 %; Darlehensvertrag Nr. AT77 2032 0321 0744 5970

Antrag des Ausschusses I:

Übernahme der Haftungen für oa. Darlehensverträge gemäß § 1357 ABGB (Bürger und

Zahler) für die FKGmbH – vollinhaltliche Verlesung der Darlehensverträge und Bürgschaftserklärungen - gegenüber dem jeweiligen Bestbieter gemäß § 85 Oö. Gemeindeordnung 1990.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss II (Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie)
(Berichterstatter: Stadtrat Klaus Haunschmied)

Berufung gegen den Bescheid der Baubehörde vom 19.01.2016 mit dem der Einbau einer Betriebswohnung untersagt worden ist

100

STR Haunschmied:

Eine Betriebswohnung im Objekt Trölsberg 54b darf nur dann genehmigt werden, wenn diese zur Aufrechterhaltung des Betriebsstandortes unbedingt erforderlich ist.

Dies kann man im ggst. Fall nicht gesichert sagen, weil die Betriebswohnung für einen künftigen, noch nicht bekannten Betrieb sein soll. Der neue Betrieb müsste, wenn es soweit ist, mit entsprechender Begründung für eine Betriebswohnung ansuchen.

Antrag des Ausschusses II:

Die Berufung der Chalupar & Hanghofer GmbH, Trölsberg 54a, 4240 Freistadt vom 29.01.2016 gegen den Bescheid der Baubehörde I. Instanz wird abgewiesen und gleichzeitig wird der Bescheid der Baubehörde I. Instanz vom 18.01.2016, Bau-153/9-61-2015 bestätigt .

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss V (Familie, Jugend, Sport)
(Berichterstatter auf Ersuchen der Vorsitzenden: Ausschussmitglied Reinhard Eder in Vertretung des nicht anwesenden Obmanns und Obmann-Stellvertreters)

Sportlerehrung; Richtlinien aus 2015 – Adaptierung

101

GR-Ersatz Eder Reinhard:

Die Richtlinien, beschlossen am 29. Juni 2015, werden prinzipiell beibehalten. Es sollen nur zwei ergänzende Änderungen vorgenommen werden, um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen:

- Punkt 1:
OÖ. Landesmeister der Fachverbände (Dachverbände daher ausgeschlossen)

- Punkt 5:
Im Nachwuchsbereich werden die Ehrungskriterien auf 1. bis 3. Platz bei den OÖ. Landesmeisterschaften ausgedehnt.

Antrag des Ausschusses V:

Änderung der Richtlinien wie dargestellt.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss VI (Schule, Kindergarten)
(Berichterstatte(r)in: Vizebürgermeisterin Mag. Elisabeth Paruta-Teufer)

Auflassung der Neuen Mittelschule 1;

a) Änderung des Zeitpunktes auf 1.9.2016

b) Ganztagesbetreuung; Übertragung des Standortes

102

Vbgm. Paruta-Teufer:

ad a):

Der jetzige Direktor der NMS 1 wird die Schule mit kommendem Schuljahr verlassen. Es bietet sich an, die beiden Neuen Mittelschulen bereits ab diesem Zeitpunkt zusammenzulegen und nicht erst nach Abschluss der Generalsanierung bzw. spätestens ab dem Schuljahr 2018/19.

Antrag des Ausschusses VI:

Auflassung der jetzigen NMS 1 per 1.9.2016

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

ad b)

Die Ganztagesbetreuung findet am jetzigen Standort der NMS 1 statt und soll unter der künftigen „zusammengelegten“ Neuen Mittelschule weitergeführt werden.

Antrag des Ausschusses VI:

Übertragung der Ganztagesbetreuung auf die künftige Neue Mittelschule per 1.9.2016 unter den bisher geltenden Voraussetzungen und Rahmenbedingungen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Schulausspeisung; Tarifierpassung für Schüler ab der 5. Schulstufe

103

Vbgm. Paruta-Teufer:

Um größere Preisanpassungen zu vermeiden könnte künftig häufiger in kleineren Sprüngen angepasst werden. Die Preise für Schüler/innen der NMS und PTS sollen daher per 1.9.2016 von € 2,50 auf € 2,70 erhöht werden. Derzeit werden etwa 7.100 Portionen für Kindergärten, ca. 22.300 Portionen für VS, NMS und PTS sowie etwa 2.800 Portionen für Erwachsene ausgegeben. Die Schulausspeisung verursacht 2015 einen Abgang von € 61.392,95. Der kostendeckende Beitrag pro Portion läge bei € 4,37.

Antrag des Ausschusses VI:

Preisanpassung für Schüler/innen ab der

5. Schulstufe per 1.9.2016 auf € 2,70 pro Portion

GR Waldschütz:

appelliert daran, die Preise für die Erwachsenenportionen anzuheben

GR Atteneder:

möchte wissen, ob schon einmal eine soziale Staffelung angedacht wurde

Vbgm. Paruta-Teufer:

dieser Punkt wird im Ausschuss im Herbst diskutiert

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Kindergarten Sonnenhaus; Errichtung einer zusätzlichen Kindergartengruppe als Provisorium 104

Vbgm. Paruta-Teufer:

Zur Deckung des derzeit hohen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen soll ein Provisorium einer Gruppe am Standort des Kindergartens Sonnenhaus errichtet werden. Die Bedarfsprüfung des Landes OÖ hat einen Bedarf von vorerst 2 Jahre ergeben.

Antrag des Ausschusses VI:

Errichtung einer zusätzlichen Kindergartengruppe als Provisorium am Standort des Pfarrcaritas-Kindergartens Sonnenhaus.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Antrag der Marktgemeinde Kefermarkt auf Änderung des Schulsprengels der Volksschule Kefermarkt mit der Konsequenz, dass man dadurch den Schulsprengel der VS Freistadt reduzieren würde; Stellungnahme 105

Vbgm. Paruta-Teufer:

Betroffen ist die Ortschaft Galgenau, einzelne Liegenschaften der Ortschaft Lest, sowie die Ortschaften Albingdorf und Pernau. Gemäß § 40 in Verbindung mit § 6 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 i.d.g.F. ist die Stadtgemeinde Freistadt aufgerufen, zum Antrag der Marktgemeinde Kefermarkt eine Stellungnahme abzugeben. Auch die Leitung der VS 1 lehnt klarerweise ab.

Argumente, die gegen die Änderung des Schulsprengels sprechen:

- Volksschulen in Freistadt sind hervorragend ausgestattet
- Angebot einer Ganztagesbetreuung die ganze Woche hindurch
- Angebot von Integrationsklassen und Vorschulklassen

- Ausreichend Kapazitäten vorhanden
- Busverbindung nach Freistadt ist hervorragend
- Betroffene Liegenschaften haben ausgeprägte Affinität zu Freistadt als regionales Zentrum
- Eltern aus dem Sprengel Kefermarkt suchen auch aus anderen Gründen auf Umschulung ihrer Kinder an, z.B. Ganztagesbetreuung

Antrag des Ausschusses VI:

Ablehnung der beantragten Änderung des Schulsprengels aus genannten Gründen

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Kinderbetreuung; Einrichten einer „Flexigruppe“ zur Deckung von flexiblem Bedarf an wenigen Wochentagen – Vertrag 106

Vbgm. Paruta-Teufer:

Der Bedarf an flexibleren Betreuungszeiten für Kinder bis 3 Jahren ist gegeben. Die Gruppen der Krabbelstube sind ausgelastet und bieten keine Möglichkeit für flexible Teilnahme. Die beiden Räume im „Zwergenhaus“ könnten

kostengünstig adaptiert werden, lediglich die Teeküche müsste umgebaut werden. Geschätzte Kosten pro Monat für Tagesmütter: ca. € 1.400,-- . Küchenumbau: einmalig ca. € 4.000,--.

Antrag des Ausschusses VI:
Errichtung einer sog. Flexigruppe am Standort
Zwergenhaus mit dargestelltem Kostenbild
und Abschluss der Betriebsvereinbarung

darüber mit dem Verein Aktion Tagesmütter
OÖ.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss VII (Straßenbau, Verkehr)
(Berichterstatter: Vizebürgermeister Mag.med.vet. Wolfgang Affenzeller)

Straßenbauprogramm 2016 inkl. Straßenbeleuchtung; Auftragsvergaben 107

Vbgm. Affenzeller:

Art der Ausschreibung war ein nicht offenes
Verfahren ohne Bekanntmachung. 6
vollständige und gültige Angebote wurden
abgegeben.

Umfang der Ausschreibung:

- Fuchsenhofsiedlung
- Am Stadtblick

- Stefan-Zweig-Straße

- Pöchingerstraße

- Blumenfeld

- Klostergasse

Die einzelnen Baulose sind mit Anrainern noch
zu diskutieren bzgl. Feinabstimmung und
Grundsatzfestlegung ob Realisierung
überhaupt heuer.

Kosten und Finanzierung:

Baulos	Kosten vorläufig (auf €100 gerundet, inkl. MWSt.)				Finanzierung			
	Straßenbau inkl. Regie- arbeiten	Straßen- beleuchtung	Planung, Bauleitung CEC Moser	Summe	Infrastrukturbeiträge Baulandsicherung Verkaufserlöse	Verkehrs- flächen- beiträge	Rücklagen Kanal, Wasser	Summe
Stefan-Zw.-Str.	34.500 €	11.200 €	3.100 €	48.800 €	0 €	8.000 €	40.800 €	48.800 €
Pöchingerstraße	35.600 €	6.400 €	3.200 €	45.200 €	49.000 €	21.000 €	0 €	70.000 €
Fuchsenhofsdlg.	238.400 €	25.700 €	23.000 €	287.100 €	259.000 €	48.000 €	0 €	307.000 €
Stdtbldk., Shfstr.	134.000 €	20.200 €	13.100 €	167.300 €	162.000 €	33.500 €	0 €	195.500 €
Blumenfeld	27.800 €	5.000 €	2.500 €	35.300 €	0 €	7.200 €	28.100 €	35.300 €
Klostergasse	107.500 €	1.800 €	10.500 €	119.800 €	0 €	4.400 €	115.400 €	119.800 €
Summe	577.800 €	70.300 €	55.400 €	703.500 €	470.000 €	122.100 €	184.300 €	776.400 €

Preise Straßenbau liegen um 6,5% unter denen des Vorjahres (Erfolg der neuerlichen Ausschreibung).

Ahornstraße: Ausführung Fa. STRABAG aus Auftrag 2015, Gesamtkosten rd. 50.000 €, Ausführung bis spätestens Mitte Herbst 2016.

Straßenbeleuchtung: Direktvergabe lt. der Ausschreibung Umrüstung auf LED mit selben Konditionen (Preise, Garantie)

an ELIN GmbH & Co. KG, Linz

Bestbieter:

Hasenöhrl Bau GmbH, Wagram 1, 4303 St. Pantaleon

Die weiteren Angebote sind um 6,9% bis 25,4% teurer.

Antrag:

- Auftrag Straßenbauarbeiten an Hasenöhrl Bau GmbH, St. Pantaleon zum vorläufigen Preis von brutto € 568.900.
- Auftrag Straßenbeleuchtung an ELIN GmbH & Co. KG, Linz zum vorläufigen Preis von brutto € 70.300.
- Auftrag Planungs- und Bauleistungsleistungen an CEC Communal Engineering & Consulting GmbH,

Hellmonsödt zum vorläufigen Preis von brutto € 55.400.

STR Elmecker und GR Atteneder:

Aus der Finanzierung der Klostergasse leitet sich ab, dass Wohnbaugenossenschaften künftig auch Infrastrukturkostenbeiträge zu leisten haben werden. Darauf wird strikt zu achten sein. D.h., das Baulandsicherungsmodell, wie im Gemeinderat vor ein paar Jahren fixiert, soll nicht nur für Eigenheimbauten sondern sinngemäß auch für Wohnanlagen gelten.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

OÖ Verkehrsverbund (Stadtverkehr Freistadt) – Citybus; Bestellung und Finanzierung von Verkehrsdiensten – Vereinbarung mit dem Land OÖ

108

Vbgm. Affenzeller:

stellt die Vereinbarung in ihren Grundzügen vor:

- Schaffung der Voraussetzung zur Erhaltung des Citybusbetriebes bis mind. 31.08.2021 mit Option der Verlängerung bis 31.08.2023
- Finanzierung:
Land OÖ: 49%, Stadtgemeinde: 51%

Antrag des Ausschusses VII:

Abschluss der Vereinbarung mit dem Land OÖ

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

*Aus dem Ausschuss XIII (Kultur, Denkmalpflege)
(Berichterstatter: Stadtrat Dipl. Ing. Klaus Elmecker)*

Subventionen

109

STR Elmecker:

Folgende Subventionen stehen zur Diskussion:

- Local-Bühne: € 13.600,-- für das laufende Kulturprogramm
- Theaterzeit/Freistadt: € 10.000,-- für Miete Messehalle und € 2.000,-- für Quartier der Künstler

Antrag des Ausschusses XIII:

Gewähren der Subventionen wie vorgetragen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Stadtjubiläum 2020 „800 Jahre Freistadt“; Grundsatzbeschluss

110

STR Elmecker:

Übereinstimmender Tenor aus der Ausschusssitzung: Wir brauchen das Fest. Die Planungen sollten bis Ende 2017 erledigt sein, um es ordentlich gestalten zu können – dafür bitte personelle und finanzielle Ressourcen bereitstellen.

Antrag:

Bekanntnis aller Fraktionen zur Planung und Durchführung eines Jubiläumfestes zum 800-jährigen Bestehen der Stadt Freistadt

GR Atteneder und Reitbauer:

Den finanziellen Bogen nicht überspannen, im Rahmen bleiben.

GR Simon:

Alle erdenklichen Förder- und Sponsoringmöglichkeiten ausschöpfen (ua. Leader)

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss IX (Kommunale Einrichtungen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wirtschaft, Tourismus, Forst, Landwirtschaft, Jagd)
(Berichterstatte: Stadtrat Thomas Koller)

Tourismusabgabe; Erhöhung ab 1.9.2016

111

Vbgm. Affenzeller:

Die Tourismusabgabe soll von € 1,00 auf € 1,70 angehoben werden, daher

Antrag des Ausschusses I:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde
Freistadt
über die Einhebung einer Tourismusabgabe
(Tourismusabgabeordnung)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBl. Nr. 53 / 1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 117/2012, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2016 nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Stadtgemeinde

eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben und in einer der nachstehenden Unterkünftige nächtigen:

1. in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990),
2. in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1990).

§ 2 Höhe der Tourismusabgabe

(1) Die Tourismusabgabe wird wie folgt festgelegt:

für Personen ab dem 15. Lebensjahr mit 1,70 Euro.

(2) Die Höhe der Pauschale für Nächtigungen in einer Ferienwohnung beträgt

a) für Wohnungen (Wohnräume) bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper das 60fache,

b) für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 90fache der für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr festgesetzten Abgabe.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabepflichtigen Nächtigung fällig.

(2) Als Fälligkeit der von der Unterkunftgeberinnen bzw. Unterkunftgebern an die Stadtgemeinde abzuführende Tourismusabgabe wird der 15. des auf die Einhebung folgenden Monats festgelegt.

(3) Die Abgabenschuld für Ferienwohnungen entsteht jeweils mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr. Wird eine Ferienwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, entsteht der Abgabanspruch mit dem Tag der Aufgabe, gleichzeitig wird die Abgabenschuld fällig.

§ 4 Abgabenerklärung

(1) Die Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber haben an Stelle der

Übermittlung der Daten der Gästebücher bei der Stadtgemeinde pro Kalendermonat eine Abgabenerklärung einzureichen. In dieser sind die Anzahl der beherbergten Personen, die Anzahl der Nächtigungen abgabepflichtiger Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr sowie die Anzahl der Nächtigungen abgabebefreiter Personen und die sich daraus ergebenden Abgabebeträge anzuführen.

(2) Die Abgabenerklärungen sind der Stadtgemeinde jeweils bis zum 10. des auf die Einhebung folgenden Monats zu übermitteln.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2016 in Kraft.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Tourismus; Ortsklasseneinstufung - Aufstufung von der Klasse C in B 112

STR Koller:

Ziel wäre die Aufstufung der Gemeinde Freistadt in die Ortsklasse B auf Basis der touristischen Wertigkeit und der touristischen Infrastruktur unter Zugrundelegung des Verfahrens gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Tourismusgesetz. Alle (aktuell 371) Freistädter Pflichtmitglieder des Tourismusverbandes hatten von 25.5.2016 bis 13.6.2016 die Möglichkeit zur Stellungnahme. 23 Stellungnahmen sind eingelangt, wobei 15 zustimmend (das sind 65 % aller Stellungnahmen) und 8 ablehnend waren.

Antrag des Ausschusses IX:

Antrag an die Oö. Landesregierung auf Wiederaufstufung in die höhere Ortsklasse B mit Wirkung ab 01.01.2017.

GR Seifried:

erwartet sich, dass keine Löcher gestopft oder Altlasten bedient werden, sondern dass in

Zukunft Maßnahmen ergriffen werden, wovon unsere Betriebe auch profitieren;

GR Reitbauer:

WIFF wird nicht zustimmen. Die Nächtigungszahlen sind permanent am Sinken, eine Gegenstrategie ist nicht erkennbar. Die Finanzierungsbeiträge allein anzuheben, wird das Problem nicht lösen.

GR Atteneder:

Die Entwicklung der Nächtigungszahlen wird kritisch zu analysieren sein – den Verband sollte man mit nötigen Mitteln ausstatten, gleichzeitig sich aber die Kontrolle über die Verbandstätigkeiten bewahren.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 34

Contra: 3 (WIFF-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Wasserleitungsordnung; Neufassung der Verordnung auf Basis des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015

113

STR Koller:

Die Wasserleitungsordnung aus dem Jahre 1980 wurde überarbeitet und basierend auf Mustern des Oö. Gemeindebundes und des Amtes der Oö. Landesregierung neu gefasst.

Antrag des Ausschusses IX:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt vom 27. Juni 2016, mit der eine Wasserleitungsordnung für die Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Freistadt erlassen wird.

Aufgrund des § 9 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, LGBl. Nr. 35/2015, und der §§ 40 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idF LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gebiet der Stadtgemeinde Freistadt liegenden Anschlüsse an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage Freistadt (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung bedeutet:

1. Anschlussleitung: Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert. Sind mehrere – auf demselben Grundstück befindliche – Gebäude direkt miteinander durch eine Wasserleitung verbunden, gilt auch diese Verbindungsleitung zwischen den Übergabestellen der einzelnen Gebäude als Anschlussleitung. Weist ein Gebäude keine Übergabestelle auf, endet die

Anschlussleitung an der Außenkante dieses Gebäudes.

2. Hauptleitung: Wasserleitung mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

3. Transportleitung: entspricht der Hauptleitung und der Zubringerleitung gemäß ÖNORM EN 805 (siehe ÖNORM B 2538).

4. Übergabestelle: Hauptabsperrhahn; eine Wasserentnahme vor der Übergabestelle (z.B. durch Hydranten) ist nur mit Zustimmung der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage unter den von ihr oder ihm zu bestimmenden Bedingungen zulässig.

5. Verbrauchsleitung: Wasserleitung nach der Übergabestelle, bzw. bei Fehlen der Übergabestelle die Wasserleitung innerhalb der Außenkante des Gebäudes.

6. Versorgungsleitung: Wasserleitung, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbindet (siehe ÖNORM EN 805).

7. Zubringerleitung: Wasserleitung, welche Wassergewinnung(en), Wasseraufbereitungsanlage(n), Wasserbehälter und/oder Versorgungsgebiet(e) verbindet, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher (siehe ÖNORM EN 805).

§ 3 Verbrauchsleitung

Verbrauchsleitungen sind nach der ÖNORM B 2531, Teil 1, herzustellen. Gemäß Punkt 4.2. dieser ÖNORM ist die Verbindung von Trinkwasserleitungen verschiedener Versorgungssysteme unzulässig. Eine Verbindung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oä Einrichtungen eingebaut sind. Ist die Zusammenführung von

Trinkwasser aus der öffentlichen Anlage mit Wasser aus einem sonstigen System unbedingt erforderlich, so ist dies nur über freie Ausläufe in einen Zwischenbehälter zulässig. Innenleitungen müssen einschließlich aller angeschlossenen Geräte für den maximalen Versorgungsdruck im Netz der Versorgungsleitung geeignet sein.

§ 4

Anschluss an die Gemeinde- Wasserversorgungsanlage

(1) Die Herstellung und Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage. Die Veranlassung der Herstellung obliegt jedoch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts im Sinn des § 5 Abs. 3 zweiter Satz Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015.

(2) Die gesamten Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen (wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil) und auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt wurden, sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

(3) Die Verbrauchsleitung (§ 3) ist auf Kosten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objekts herzustellen und zu erhalten. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

§ 5

Wasserbezug

(1) Vor dem Anschluss eines Objekts an die Wasserversorgungsanlage hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts an die Betreiberin bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage eine Anzeige über den voraussichtlichen täglichen Wasserverbrauch zu erstatten. Ergibt sich in der Folgezeit eine wesentliche Änderung des Wasserverbrauches, so ist dies der Betreiberin bzw. dem Betreiber der

Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ein über den Bedarf hinausgehender Wasserverbrauch (Wasserverschwendung) ist untersagt.

(3) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gemäß § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gewährt, muss von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts sichergestellt werden, dass die Anschlussleitung gänzlich von Wasser entleert ist (Stilllegung), um hygienische Beeinträchtigungen im Versorgungsnetz zu vermeiden. Der Zeitpunkt der faktischen Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bezugspflicht ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen.

(4) Wird die Ausnahme von der Bezugspflicht faktisch nicht mehr in Anspruch genommen und daher wieder Wasser aus der Wasserversorgungsanlage entnommen, hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage im Vorhinein anzuzeigen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat vor Inbetriebnahme der Anschlussleitung durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ausreichendes Spülen) sicherzustellen, dass das Wasser in der Anschlussleitung über ausreichende Qualität verfügt.

§ 6

Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug ist durch Wasserzähler zu messen. Für jeden Anschluss stellt die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen Wasserzähler bei, der im Eigentum der Betreiberin bzw. des Betreibers der Wasserversorgungsanlage verbleibt.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer stellt der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage einen geeigneten Raum für den Wasserzähler unentgeltlich zur Verfügung.

(3) Der Ein- und Ausbau des Wasserzählers darf nur von der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Änderungen am Wasserzähler sind untersagt.

(4) Jeder am Wasserzähler wahrgenommene Fehler ist der Betreiberin bzw. dem Betreiber

der Wasserversorgungsanlage von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu melden.

(5) Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.

(6) Der Wasserzähler sowie alle in unmittelbarer Verbindung mit dem Wasserzähler stehenden sonstigen Einrichtungen (z.B. Wasserzählergarnitur mit Absperrventilen und Rückflussverhinderer) müssen für den Einbau, die Instandhaltung und den Austausch leicht zugänglich und erforderliche Arbeiten gefahrlos durchführbar sein.

§ 7

Beschränkung des Wasserbezugs

(1) Wenn es öffentliche Interessen erfordern, kann die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage den Wasserbezug im erforderlichen Umfang beschränken.

(2) Im öffentlichen Interesse liegt eine Beschränkung des Wasserbezugs, wenn etwa

- a) wegen Wassermangels auf andere Weise der notwendige Wasserbedarf der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Verbraucherinnen und Verbraucher nicht befriedigt werden könnte; in diesem Zusammenhang ist die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage berechtigt, zur Koordinierung von Poolbefüllungen und dergleichen Zonenpläne oder ähnliches zu erarbeiten, die für diese Zwecke die Wasserentnahme reglementieren;
- b) solche Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, die eine Beschränkung des Wasserbezugs erforderlich machen;

c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder andere Arbeiten im Bereich dieser Anlage eine vorübergehende Beschränkung des Wasserbezugs notwendig machen;

d) sie im Zuge einer Brandbekämpfung erforderlich wird.

(3) Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus der Anlage erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(4) Sollte die Betreiberin bzw. der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse zur Abwendung von Gefahren oder zur

Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Wassergewinnung oder –fortleitung gehindert oder durch behördliche Anordnungen dazu gezwungen sein, ruht die Versorgung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

§ 8

Pflichten der Eigentümerin und des Eigentümers des Objekts

(1) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Verbrauchsleitung so instandzuhalten, dass sie jederzeit der ÖNORM B 2531 entspricht. Auftretende Schäden sind sobald wie möglich zu beheben.

(2) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (z.B. Rohrbruch), der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit, zu dulden.

(4) Änderungen im Eigentum des angeschlossenen Objekts hat die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer des Objekts der Gemeinde bzw. der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.

(5) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten, Versorgungs- und Anschlussleitungen auf Anlagen, Zäunen und Objekten ist von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer des Objekts unentgeltlich zu dulden.

(6) Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Bei Grundstücksteilungen sind für neu entstandene Grundstücke eigene Anschlüsse an die Versorgungsleitung herzustellen.

(7) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Objekts hat alles zu vermeiden, was schädliche Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage nach sich ziehen könnte.

§ 9
Strafbestimmung

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach § 13 Z. 3 des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 bestraft.

§ 10
Inkrafttreten

Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 15. Dezember 1980 außer Kraft.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Badeanlage; Tarifordnung Hallenbad – Preisanpassung nach dem Verbraucherpreisindex bzw. der Erhöhung der Umsatzsteuer von 10 auf 13 Prozent

114

STR Koller:

stellt die neuen Preise wie folgt dar:

Erwachsene:

Einzelkarte: € 3,90, bis 2 Std. € 3,40

Zehnerblock: € 39,--, bis 2 Std. € 34,--

Jahreskarte: € 129,--

Kinder von 6-15 Jahren (ausg. Schwimmkurse):

Einzelkarte: € 2,20, bis 2 Std. € 1,70

Zehnerblock: € 22,--, bis 2 Std. € 17,--

Jahreskarte: € 65,--

Familienkarte (ab 2 Personen):

je Erwachsenenem: € 3,40, bis 2 Std. € 2,90

je Kind: € 1,90, bis 2 Std. € 1,50

Begünstigte Personen:

Einzelkarte: € 3,30, bis 2 Std. € 2,20

Zehnerblock: € 33,--, bis 2 Std. € 22,--

Jahreskarte: € 107,--

Schüler im Rahmen des Unterrichtes: € 1,60

Antrag des Ausschusses IX:

Festsetzen der Preise ab der Herbst- / Winter-saison 2016/17 wie vorgetragen

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Umlegung B 38 Freistadt West; Dienstbarkeitsvereinbarung über die Umlegung einer bestehenden Wasserleitung

115

STR Koller:

stellt die Dienstbarkeitsvereinbarung mit der Kirchdorfer Industries GmbH & Co KG inhaltlich kurz dar und stellt folgenden

Antrag des Ausschusses IX:

Abschluss der Dienstbarkeitsvereinbarung mit Kirchdorfer Industries GmbH & Co KG, Kirchdorf

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Kläranlage; Einbindung der Abwasserpumpwerke ins System des Reinhaltungsverbandes – Auftragsvergabe

116

STR Koller:

Aktuell sind vier Abwasserpumpwerke im Einsatz. Ein Pumpwerk ist bereits im System integriert. Für die Einbindung der restlichen drei Pumpen wird ein Betrag von rd. € 5.800,-- geschätzt.

Antrag des Ausschuss IX:

Auftrag an RHV Freistadt um Einbindung der Abwasserpumpwerke ins System der Kläranlage Freistadt und Anpassung der Anlagen entsprechend der Verordnung für explosionsgefährdete Atmosphären (VEXAT).

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Prüfungsausschuss
(Berichterstatter: *Obmann GR Reinhard Atteneder*)

Bericht über die 4. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 02.06.2016 117

GR Atteneder:
berichtet über die 4. Sitzung des Prüfungsausschusses.

Die Sitzung wird um 18:30 Uhr durch den Obmann Reinhard Karl Atteneder eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine Broschüre über die Aufgaben des Prüfungsausschusses.

1. Quartalsbericht 2. Quartal 2016:

Der Soll-Bestand im Ordentlichen Haushalt beträgt € 645.386,32, im Außerordentlichen Haushalt € - 1.702.405,40. Der Gesamt-Soll-Bestand liegt bei € -1.057.019,08, der Gesamt-Ist-Bestand bei € -917.613,80. Die Summe der Zahlungswege stimmt mit Ist-Bestand beim Tagesabschluss überein.

Obmann Reinhard Atteneder erkundigt sich über den aktuellen Stand der Gebarung. Schriftführer Martin Reindl informiert über die notwendige weitere Kindergartengruppe, die entsprechend zu Mehraufwendungen führen wird.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Gebarungsprüfung einstimmig zur Kenntnis

2. Kassenprüfung:

Im Rahmen dieser Sitzung wird die Barkasse der Gemeinde geprüft. Rechtsgrundlage für die Kassenprüfung ist der § 51 der Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (GemHKRO). Die Prüfung kann im Rahmen einer Ausschusssitzung erfolgen, sie kann aber auch in einer unangekündigten, gesonderten Prüfung durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuss nimmt seine Kontrolltätigkeit als Kollegialorgan wahr.

In der Hauptkasse befinden sich 368,18 Euro (Ist-Wert), dies stimmt auch mit dem Zahlungsweg Barkasse (Soll-Wert) überein.

Im Rahmen einer weiteren Sitzung möchte der Prüfungsausschuss die möglichst feuer- und einbruchsichere Aufbewahrung des Bargeldes überprüfen.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Kassenprüfung einstimmig zur Kenntnis.

3. Einsatz Bauhofarbeiter und Geräte für Vereine im Jahr 2015:

In der Liste fehlt die Leistung für die Messe Mühlviertel, die mit 9.809,97 Euro im Jahr 2015 zu bewerten ist. Vor allem über die Leistungen für Pro Freistadt, die ÖVP Freistadt und für den Schiliftverein Freistadt wird diskutiert.

Der Umfang der dem Prüfungsausschuss vorliegenden Leistungen im Jahr 2015 wird in der Ausschusssitzung intensiv besprochen und diskutiert. Die Bauhofleistungen werden vom Prüfungsausschuss als gerechtfertigt angesehen.

Die höheren Bauhofleistungen für den Schiliftverein Freistadt basieren im Jahr 2015 auf der Verlegung von Wasserleitungen für die Beschneigungsanlage. Der bestehende Vertrag der Gemeinde mit dem Verein aus dem Jahr 2011 sichert dem Schiliftverein jährlich 200 Leistungsstunden zu. Diese Stunden wurden in den Jahren 2012 bis 2014 nicht vollständig aufgebraucht. Daher stellte der Verein die Bitte um einmalige höhere Bauhofunterstützung für den Bau der genannten Leitung im Jahr 2015. Diese wurden dem Verein gewährt.

Prüfungsausschussobmann Reinhard Atteneder stellt folgenden **Antrag als Empfehlung an den Gemeinderat:**

- a) Bei der Erstellung des Voranschlages wird dem Gemeinderat zukünftig eine Liste der freiwilligen Bauhofleistungen zur Beschlussfassung vorgelegt.
- b) Der Christkindlmarkt wird aufgrund der jahrelangen Erfahrung und der zahlreichen ehrenamtlichen Leistungen durch die ÖVP Freistadt organisiert. Der Christkindlmarkt kommt vielen

Freistädter Vereinen zugute. Der Prüfungsausschuss empfiehlt zukünftig eine möglichst breite Basis bei der Organisation und Durchführung. Eine räumliche Erweiterung in Richtung Hauptplatz bzw. weiteren Innenstadtbereichen wird angeregt.

Sein Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Allfälliges:

Die aktuelle Situation bei der Kompostieranlage wird besprochen.

Diskussionsstoff bringt natürlich das Thema Christkindlmarkt mit sich. Annähernd zehn Wortmeldungen sind Indiz dafür. Facetten aus der Diskussion: Der Christkindlmarkt wird seit den Ursprüngen in den 70iger Jahren Jahr für Jahr traditionell von der ÖVP Freistadt organisiert. Wie bei den meisten Veranstaltungen dieser Größenordnung geht es vor allem auf Grund der Besonderheiten des Standortes im Schloßhof nicht ganz ohne die Mitarbeit des Bauhofes. Der Christkindlmarkt ist fixer Bestandteil des Adventprogramms in der Stadt und als Angebot an die Bevölkerung nicht wegzudenken. Dargelegt wird der Aufwand und der Umfang der Organisationsleistung. Diskutiert wird auch die Frage, ob der Christkindlmarkt ohne Bauhofassistenz überhaupt machbar wäre und was ein Einstellen dieser Leistungen zur Konsequenz hätte. Abgesehen davon ist die Gründung eines Trägervereins in peto.

Abstimmung über Kenntnisnahme des Berichtes (§ 91 Oö. GemO) inkl. Antrag an den Gemeinderat:

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Nachwahlen in Kollegialorgane der Gemeinde

118

Vbgm. Paruta-Teufer:

Peter Latzelsperger ist am 31.5.2016 als GR-Ersatzmitglied ausgeschieden. Gleichzeitig hat er auf die Mitgliedschaft im Ausschuss VIII und auf die Ersatzmitgliedschaft im Ausschuss IX verzichtet. Es sind Nachwahlen durchzuführen – gültige Wahlvorschläge liegen auf.

GR Atteneder:

Antrag:
Die fraktionellen Wahlen nicht geheim, sondern offen per Handheben durchzuführen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Ausschuss VIII:

Mitglied: Claudia Haubner (bisher im Ersatz)
Ersatzmitglied: Manuel Liebherr

Ausschuss IX:

Ersatzmitglied: Mag. Michael Robeischl

Ergebnis der Wahlen:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 17

Auf die Kandidatin und die Kandidaten entfallende Stimmen: 17.

Somit sind das Mitglied und die Ersatzmitglieder einstimmig gewählt.

Allfälliges

Von *STR Koller* und *GR Moser Hermine* werden folgende Einladungen an alle Mitglieder des Gemeinderates ausgesprochen:

- Festival Fantastika: Eröffnung Freitag, 1.7.16, 15:00 Uhr
- Theaterzeit: Premiere 8.7.16

Freistadt, 11. Juli 2016

.....
(Vizebürgermeisterin)

.....
(Schriftführer)

Diese Verhandlungsschrift lag vom Tage ihrer Zustellung an die Fraktionen bis zum 17.10.2016 während der Amtsstunden beim Stadtamt Freistadt und während der 6. Sitzung des Gemeinderates am 17.10.2016 zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift sind nicht eingebracht worden. Das ordnungsgemäße Zustandekommen wird somit bestätigt.

Freistadt, 17.10.2016

.....
(für die ÖVP-Fraktion)

.....
(für die SPÖ-Fraktion)

.....
(für die FPÖ-Fraktion)

.....
(für die GRÜNE-Fraktion)

.....
(für die WIFF-Fraktion)

.....
(Vizebürgermeisterin)